

Demokratie im Krieg: die Rolle der Schweiz

Völkerrechtlicher Rahmen der
schweizerischen Neutralität

Demokratie
im Krieg:
die Rolle der
Schweiz

Patricia Egli

Prof. Dr. iur., Universität St. Gallen

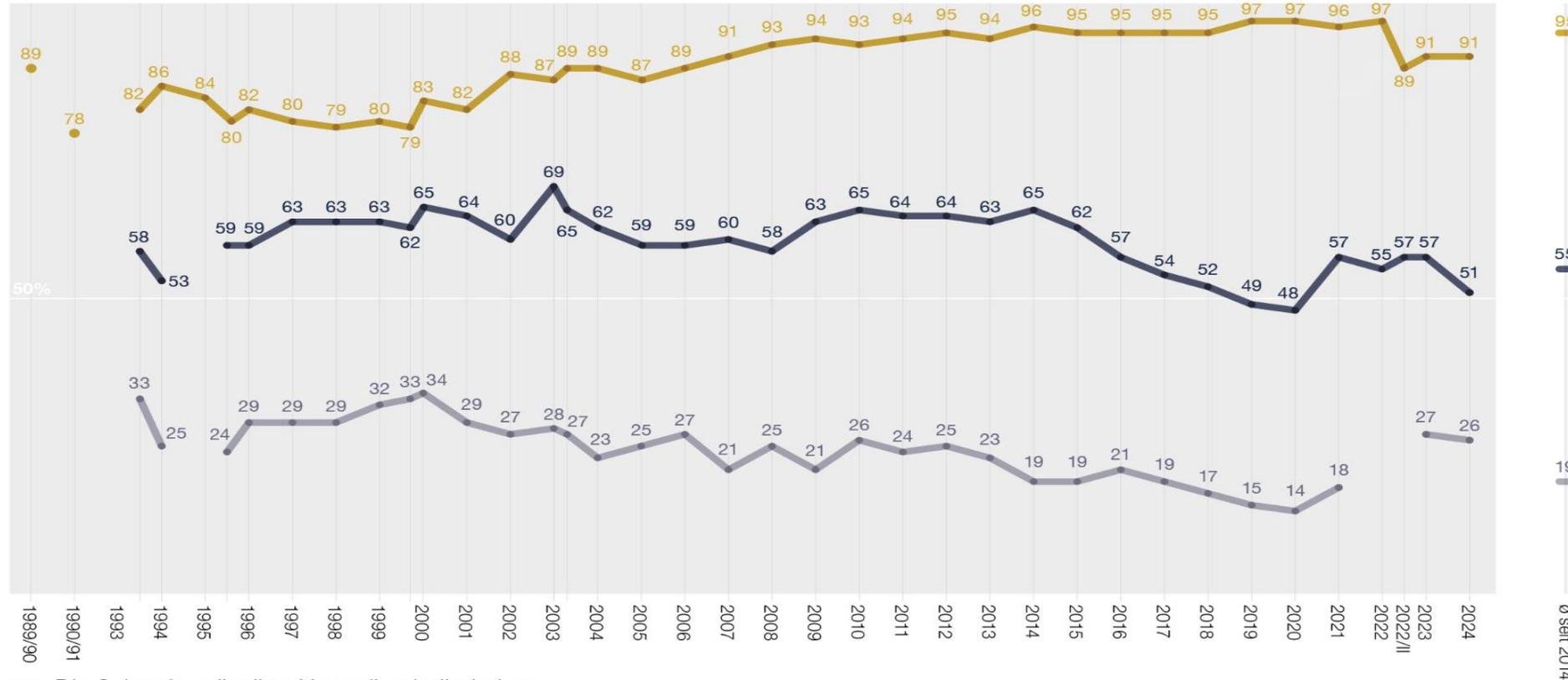
Agenda

- Neutralität: Begriffe
- Völkerrechtlicher Rahmen
 - Völkergewohnheitsrecht
 - Haager Abkommen von 1907
 - Charta der Vereinten Nationen von 1945
 - Zwingendes Völkerrecht (ius cogens)
- Rechte und Pflichten des neutralen Staates
- Ausblick: Neutralitätsinitiative

Neutralität: Umfragewerte

«Die Schweiz verfolgt seit langer Zeit eine Politik der Neutralität.
Welchen der folgenden Aussagen würden Sie zustimmen?»

sehr einverstanden / eher einverstanden in Prozent, gerundet



- «Die Schweiz sollte ihre Neutralität beibehalten.»
- «Die Schweiz sollte bei politischen Konflikten im Ausland klar Stellung für die eine oder andere Seite beziehen, bei militärischen Konflikten aber neutral bleiben.»
- «Die Schweiz sollte bei militärischen Konflikten im Ausland klar Stellung für die eine oder andere Seite beziehen.»

ntrattijls24

Neutralität: Begriffe

- Der Begriff der Neutralität im völkerrechtlichen Sinn bezeichnet den Status eines Staates, der nicht an einem internationalen bewaffneten Konflikt anderer Staaten teilnimmt.
- Der Status der (gewöhnlichen) Neutralität gilt nur in Bezug auf einen konkreten internationalen bewaffneten Konflikt.
- Spezifisches Merkmal der Schweizer Neutralität: Die Schweizer Neutralität ist dauernd. Die Schweiz bleibt damit nicht nur in einem konkreten internationalen bewaffneten Konflikt, sondern in allen zukünftigen internationalen bewaffneten Konflikten neutral.

Neutralitätspolitik

- Von den völkerrechtlichen Begriffen der Neutralität ist die Neutralitätspolitik abzugrenzen.
- Die Neutralitätspolitik umfasst die Gesamtheit der Massnahmen, die ein Staat über die Einhaltung des Neutralitätsrechts hinaus trifft, um die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit seines Status als Neutraler in der internationalen Gemeinschaft zu erhalten und zu fördern.
- In der Ausgestaltung der Neutralitätspolitik ist der politische Gestaltungsspielraum des neutralen Staates erheblich. Die neutralitätspolitischen Massnahmen können sich je nach Einschätzung der internationalen Lage ändern und auch weiterentwickelt werden.

Völkerrechtlicher Rahmen

Charta der
Vereinten
Nationen von
1945

Zwingendes
Völkerrecht (ius
cogens)

Völkergewohn-
heitsrecht

Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (V. Haager Abkommen)

Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges (XIII. Haager Abkommen)

Neutralitätspolitik

Rechte neutraler Staaten

- Der neutrale Staat hat das Recht auf Unverletzlichkeit des eigenen Staatsterritoriums (Art. 1 V. Haager Abkommen). Den Kriegführenden ist es untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen, das Territorium für Anlagen zur militärischen Nachrichtenübermittlung, zur Korpsbildung oder Anwerbung von Kombattanten zu brauchen (Art. 2-4 V. Haager Abkommen).
- Der neutrale Staat hat das Recht, eine Verletzung seiner Neutralität selbst mit Gewalt zurückzuweisen (Art. 10 V. Haager Abkommen).
- Regeln zur Unterbringung von Kombattanten, die auf neutrales Gebiet übertreten und zur Pflege von Verwundeten oder Kranken der Kriegsparteien (Art. 11-15 V. Haager Abkommen).
- Aufrechterhaltung des privaten Wirtschaftsverkehrs.

Pflichten neutraler Staaten

- Pflichten im militärischen Bereich
 - Der neutrale Staat darf nicht direkt an den Kriegshandlungen mit eigenen Streitkräften und anderen militärischen Mitteln teilnehmen. Insbesondere ist es dem neutralen Staat untersagt, einer Kriegspartei sein Hoheitsgebiet für militärische Zwecke zur Verfügung zu stellen und unmittelbar oder mittelbar Kriegsmaterial aus staatseigenen Beständen abzugeben (Art. 6 XIII. Haager Abkommen).
 - Der neutrale Staat hat die Unverletzlichkeit des eigenen Territoriums sicherzustellen, allerdings nur innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. Art. 25 XIII. Haager Abkommen).

Pflichten neutraler Staaten

- Vorwirkungen für die dauernd neutrale Schweiz im militärischen Bereich
 - Während Friedenszeiten hat der dauernd neutrale Staat im militärischen Bereich alles zu tun resp. zu unterlassen, um die Einhaltung der neutralitätsrechtlichen Pflichten im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Daraus folgt insbesondere ein Verbot des Beitritts zu Militärallianzen mit zwingenden gegenseitigen Beistandspflichten und ein Stationierungsverbot für fremde Streitkräfte.

Pflichten neutraler Staaten

- Handel mit Kriegsmaterial
 - Dem neutralen Staat ist die unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsmaterial aus staatseigenen Beständen untersagt (Art. 6 XIII. Haager Abkommen).
 - Nach den Haager Abkommen muss ein neutraler Staat die Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, an Kriegführende von Seiten Privater nicht verhindern (Art. 7 V. Haager Abkommen; Art. 7 XIII. Haager Abkommen). Schränkt er diesen Handel jedoch ein, muss er diese Beschränkungen auf die Kriegführenden gleichmässig anwenden (Art. 9 V. Haager Abkommen).
 - Diesbezüglich hat sich seit den Haager Abkommen eine Praxis entwickelt, nach dem private Kriegsmaterialexporte einem staatlichen Kontrollregime mit Genehmigungsvorbehalt unterstellt sind. Im Falle eines Krieges werden keine Bewilligungen für Kriegsmaterialexporte an Kriegsparteien erteilt.

Charta der Vereinten Nationen

- Das Ziel der Vereinten Nationen besteht darin, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmassnahmen zu treffen (Art. 1 Ziff. 1 UN-Charta).
- Zu den Kollektivmassnahmen zählen vom Sicherheitsrat beschlossene Massnahmen nichtmilitärischer Natur (Art. 41 UN-Charta) und Massnahmen mit militärischen Mitteln (Art. 42 UN-Charta).
- Die Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, diese Kollektivmassnahmen als bindend anzuerkennen und deren Durchführung zu unterstützen (Art. 25 UN-Charta).
- Dieser Beistandspflicht kommt Vorrang vor jeglichen anderen widersprechenden völkerrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten zu (Art. 103 UN-Charta).

Zwingendes Völkerrecht (ius cogens)

- Im Völkerrecht existieren zwingende Bestimmungen, von welchen aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Staatengemeinschaft nicht abgewichen werden darf (ius cogens).
- Liegt eine schwere Verletzung einer zwingenden Norm vor, so sollen die Staaten zusammenarbeiten, um die Völkerrechtsverletzung durch rechtmässige Mittel zu beenden.
- Es ist den Staaten untersagt, eine durch eine derartige Rechtsverletzung geschaffene Lage als rechtmässig anzuerkennen oder durch ihre Unterstützung aufrechtzuerhalten (Art. 41 Ziff. 1-2 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts).

Ausblick: Neutralitätsinitiative

Art. 54a BV Schweizerische Neutralität (*neu*)

- ¹ Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.
- ² Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.
- ³ Die Schweiz beteiligt sich nicht an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten und trifft auch keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten. Vorbehalten sind Verpflichtungen gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) sowie Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen anderer Staaten.
- ⁴ Die Schweiz nutzt ihre immerwährende Neutralität für die Verhinderung und Lösung von Konflikten und steht als Vermittlerin zur Verfügung.

Demokratie im Krieg: die Rolle der Schweiz